



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. April 2020  
(OR. en)

7396/20

STATIS 21  
TRANS 161

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. April 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 149 final

---

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs übertragen wurde

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 149 final.

Anl.: COM(2020) 149 final



Brüssel, den 17.4.2020  
COM(2020) 149 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission  
gemäß der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und  
Personenseeverkehrs übertragen wurde**

# BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs übertragen wurde

### 1. EINFÜHRUNG

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurden die der Kommission durch die Richtlinie 2009/42/EG<sup>2</sup> übertragenen Befugnisse an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angepasst.

Mit der geänderten Richtlinie 2009/42/EG wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für die folgende Zwecke übertragen:

- Anpassung der Anforderungen an die Datenerfassung in ihren Anhängen I bis VIII an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, sofern dies die Kosten für die Mitgliedstaaten und/oder die Belastung für die Auskunftspersonen nicht wesentlich ansteigen lässt (siehe Artikel 3 Absatz 4);
- Erstellung einer codierten und nach Ländern und Küstengebieten untergliederten Hafenliste (siehe Artikel 4 Absatz 1) und
- Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie, um sicherzustellen, dass die Datenerhebungsmethoden so gestaltet sind, dass die statistischen Datensätze über den Seeverkehr (Anhang VIII) den von der Kommission festgelegten Genauigkeitsanforderungen entsprechen (Artikel 5).

In Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 heißt es: „Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Expertenebene – durchführt.“

### 2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist nach Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie zu erstellen, durch den der Kommission die Befugnis übertragen wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 29. Dezember 2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission legte 2015 einen ersten Bericht<sup>3</sup> vor. Die Befugnisübertragung wurde automatisch um weitere fünf Jahre (von Dezember 2015 bis Dezember 2020) verlängert, da sie vom Parlament und vom Rat nicht gemäß Artikel 10b widerrufen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 29).

<sup>3</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (COM(2015) 362 final, 28.7.2015).

wurde. Nach Artikel 10a legt die Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor.

### 3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Seit Inkrafttreten der Verordnung hat die Kommission zwei delegierte Rechtsakte erlassen:

- a) den Delegierten Beschluss 2012/186/EU der Kommission<sup>4</sup>, mit dem bestimmte Aspekte der Anforderungen an die Datenerhebung in den Anhängen I bis VIII der Richtlinie angepasst wurden, um den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

In ihrem Bericht für den ersten Fünfjahreszeitraum kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie die ihr übertragenen Befugnisse korrekt ausgeübt hat, und ersuchte das Parlament und den Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen; und

- b) den Delegierten Beschluss (EU) 2018/1007 der Kommission<sup>5</sup>, in dem die Hafenliste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie aktualisiert wurde, um die Genauigkeit und Relevanz der europäischen Seeverkehrsstatistik zu gewährleisten.

Bei der Ausarbeitung des Beschlusses konsultierte die Kommission:

- nationale Sachverständige bei den jährlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Seeverkehrsstatistik“ (23. und 24. Mai 2016) und der Koordinierungsgruppe „Verkehrsstatistik“ (24. und 25. November 2016) sowie
- die Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung (DIMESA) schriftlich im Dezember 2016 und im Januar 2017.

Sie unterrichtete das Parlament und den Rat über alle Sitzungen der Sachverständigengruppen und übermittelte ihnen unverzüglich und in geeigneter Form alle einschlägigen Unterlagen.

Der Entwurf des Beschlusses wurde erörtert und im Februar 2018 von den Generaldirektoren der nationalen statistischen Ämter positiv aufgenommen.

Die Kommission erließ den Beschluss am 25. April 2018 und unterrichtete das Parlament und den Rat, die innerhalb der Standardfrist von zwei Monaten keine Einwände erhoben. Der Beschluss wurde am 17. Juli 2018 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht<sup>6</sup> und trat am 6. August 2018 in Kraft.

### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie diese Befugnisübertragung weiterhin ausüben sollte, da sie in Zukunft möglicherweise delegierte Rechtsakte erlassen muss, um den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und Veränderungen in der Hafeninfrastruktur Europas Rechnung zu tragen.

---

<sup>4</sup> Delegierter Beschluss 2012/186/EU der Kommission vom 3. Februar 2012 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (ABl. L 101 vom 11.4.2012, S. 5).

<sup>5</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2018/1007 der Kommission vom 25. April 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Hafenliste und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/861/EG der Kommission (ABl. L 180 vom 17.7.2018, S. 29).

<sup>6</sup> ABl. L 180 vom 17.7.2018, S. 29.

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse korrekt ausgeübt und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.